

an der Ausarbeitung und Erfüllung des Planes und an der Leitung des Betriebes zu ermöglichen.

§2192

(1) Mit Angehörigen der Intelligenz, die hervorragende Leistungen beim Aufbau des Sozialismus vollbringen, können im Arbeitsvertrag besondere Rechte und Pflichten vereinbart werden (Einzelvertrag).

(2) Der Einzelvertrag ist unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen⁹² ⁹³ für Einzelverträge abzuschließen. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs.

§22

(1) Der Arbeitsvertrag kann befristet bis zur Dauer von 6 Monaten abgeschlossen werden, wenn es wegen der Art der Arbeit oder aus Gründen der Arbeitsorganisation notwendig ist (zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag). In arbeitsrechtlichen Bestimmungen⁹⁴ kann festgelegt werden, daß für bestimmte Bereiche oder Personengruppen zeitlich begrenzte Arbeitsverträge für die Dauer von mehr als 6 Monaten abgeschlossen werden können (z. B. Arbeitsverträge mit Kulturschaffenden). Ebenso kann festgelegt werden, daß der Abschluß von zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen bis zu einer Dauer von 2 Wochen nicht der Schriftform bedarf.

(2) Die Dauer ist beim Abschluß des Arbeitsvertrages genau zu bestimmen. In diesem Fall endet der Arbeitsvertrag durch Zeitablauf.⁹⁵ Ist die genaue Festlegung der Dauer nicht möglich, kann sie durch den Zweck der vereinbarten Arbeit begrenzt werden. In diesem Fall hat der Betrieb die Beendigung der Arbeit eine Woche vorher schriftlich anzukündigen.

§23

(1) Der Arbeitsvertrag muß den gesetzlichen Bestimmungen und den Rahmenkollektivverträgen entsprechen.

(2) Entspricht der Arbeitsvertrag nicht diesen Bestimmungen (z. B. Beschäftigungs-

92. Zum Abschluß des Einzelvertrages neben einer Berufung vgl. §2 Absätze 2 und 3 unter Reg.-Nr. 10. Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 11 unter Reg.-Nr. 32).
93. Vgl. VO über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der DDR vom 23. 7. 1953 (GBL I S. 897) i. d. F. der VO über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom 29. 6. 1961 (GBL II S. 279) und der VO zur Änderung von Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der DDR vom 15. 3. 1963 (GBL II S. 229), Dritte DB hierzu vom 15. 6. 1955 (GBL I S. 453) i. d. F. der VO zur Änderung von Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der DDR vom 15. 3. 1963 (GBL II S. 229); AO über die Kontingentierung und den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der DDR vom 16. 7. 1964 (GBL II S. 641).
94. Vgl. VO über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen vom 21. 5. 1959 (GBL I S. 551) i. d. F. der Zweiten VO vom 30. 1. 1964 (GBL II S. 179), §§ 2 ff., Erste DB hierzu vom 5. 6. 1959 (GBL I S. 590) i. d. F. der Zweiten VO vom 30. 1. 1964 (GBL II S. 179), § 1 : AO über den Abschluß zeitlich begrenzter Arbeitsverträge mit Aushilfskräften vom 3. 12. 1964 (GBL II S. 1043); VO über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — MitarbeiterVO (MVO) — vom 6. 11. 1968 (GBL II S. 1007), §§ 3 und 14 Abs. 3. Teilweise sind entsprechende Festlegungen in Rahmenkollektivverträgen enthalten.
95. Zur Beendigung des zeitlich begrenzten Arbeitsvertrages durch Aufhebungsvertrag bzw. fristgemäße Kündigung seitens des Betriebes vgl. § 31 Absätze 1 und 3 unter dieser Reg.-Nr.